

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Rentweinsdorf-Ebern e.V.

(Zur Vereinfachung sind alle Formulierungen geschlechtsneutral)

§1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Rentweinsdorf-Ebern e.V.“ und hat seinen Sitz in Rentweinsdorf.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftliche Vorteile durch den Verein.

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit auch zum CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem CVJM-Weltbund.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§2: Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Retter der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glauben und Leben. Dementsprechend steht er zur Zielsetzung der „Pariser Basis“:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

„Anlässlich der Weltratstagung 1973 in Kampala/Uganda wurde die Pariser Basis neu bestätigt. Dabei wurde festgestellt, dass der Dienst des CVJM heute auch Mädchen und Frauen einschließt.“

2. Der Verein will allen jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung auf der Grundlage der „Pariser Basis“ an Leib, Seele und Geist dienen.
3. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sammlung junger Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens,
 - b) Förderung von Gemeinschaft unter den Mitgliedern,
 - c) Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
4. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:
 - a) Jugendgemässe, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum,
 - b) Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen,
 - c) missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel,
 - d) freie Aussprachen, Vorträge aus verschiedenen Wissensgebieten,
 - e) Darbietung guter Bücher und Zeitschriften,
 - f) Feierstunden, Gesang und Musik, geselliges Zusammensein, Sport,
 - g) frühzeitige Heranziehung eines jeden Mitgliedes zu einer ihm angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins. Durchführung von Freizeiten und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern,
 - h) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§3: Mitgliedschaft

1. Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der die Vereinssatzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme als eingeschriebenes Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand in einer Mitgliederversammlung durch Übergabe einer Mitgliedskarte. Jedes eingeschriebene Mitglied hat ein aktives Wahlrecht.
2. Zu tätigen Mitgliedern mit passivem Wahlrecht kann der Hauptausschuss von sich aus oder auf Antrag eingeschriebene Mitglieder im Alter von mindestens 16 Jahren ernennen, die sich durch Wort und Leben zur Grundlage des Vereins bekennen, zu intensiver Mitarbeit bereit sind und die Mitarbeiterbesprechungen regelmässig besuchen.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Hauptausschusses, wenn z.B. mehr als 3 Jahre grundlos kein Beitrag bezahlt worden ist.
4. Die Jungschar ist dem Verein angegliedert.
5. Jedes Mitglied zahlt einen jeweils vom Hauptausschuss festzusetzenden jährlichen Beitrag. Auf einen begründeten formlosen Antrag hin kann der Beitrag ermässigt, gestundet oder auch erlassen werden.

§4: Altersstufen

Entsprechend den vorhandenen Kräften und den örtlichen Verhältnissen bemüht sich der Verein, seine Angehörigen möglichst in den verschiedenen Altersstufen zu sammeln, etwa

- a) die 9 bis 13-jährigen in der Jungschar
- b) die ab 14-jährigen in gemischten Kreisen bzw. Bibelkreisen.

§5: Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins besteht aus 1. der Mitgliederversammlung, 2. dem Vorstand, 3. dem Hauptausschuss.

§6: Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die eingeschriebenen Mitglieder zusammen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand, den Hauptausschuss und 2 Kassenprüfer zu wählen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, das Arbeitsprogramm zu beraten und den geschäftsführenden Ämtern Entlastung zu erteilen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzumachen.
3. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene eingeschriebene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§7: Außerordentliche Versammlung der eingeschriebenen Mitglieder

Außerordentliche Versammlungen der eingeschriebenen Mitglieder können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt.

§8: Beschlüsse

1. Alle Versammlungen der eingeschriebenen Mitglieder sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Ist das erforderliche Fünftel nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb 4 Wochen eine zweite Versammlung der eingeschriebenen Mitglieder einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Stimmenmehrheit entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Die Beschlüsse in den Versammlungen der eingeschriebenen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
3. Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder Handzeichen) entscheidet – außer bei der Wahl des Hauptausschusses und des Vorstandes, diese erfolgt schriftlich – die Versammlung selbst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§9: Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er wird in einer Mitgliederversammlung von den eingeschriebenen Mitgliedern aus der Mitte der tätigen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird vom Hauptausschuss ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit aus deren Mitte gewählt.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist jeder einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Hauptausschuss muss eine Neuwahl des Vorstandes ansetzen, wenn dies wenigstens 40% der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich beantragen.

§10: Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schatzmeister und 2 bis 5 Beisitzern. Er wird in einer Mitgliederversammlung von den eingeschriebenen Mitgliedern aus der Mitte der tätigen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ausgeschiedenen Mitglieder des Hauptausschusses sind wieder wählbar. Die Anzahl der Beisitzer ist jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft der Hauptausschuss für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger aus den tätigen Mitgliedern.
3. Der Vorstand muss eine Neuwahl des Hauptausschusses ansetzen, wenn dies wenigstens 40% der tätigen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragen.
4. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die in dieser Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden. Insbesondere hat er folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern. Den Ausgeschlossenen steht jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
 - b) Die Geschäftsführung mit Ausnahme der laufenden Geschäfte.
 - c) Die Erstellung der Jahresrechnung.
 - d) Die Festsetzung des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages.
5. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§11: Das Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat Anspruch darauf. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben.
2. Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Entsprechend der Satzung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. ist der Verein zur jährlichen Zahlung des Verbandsbeitrages verpflichtet.

§12: Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1.
 - a) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet eine außerordentliche Versammlung der tätigen Mitglieder, bei der wenigstens die Hälfte der tätigen Mitglieder anwesend sein muss. Eine solche kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der tätigen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragen. Die entsprechenden Beschlüsse müssen mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen gefasst werden.
 - b) Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung innerhalb 4 Wochen eine zweite Versammlung der tätigen Mitglieder einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
 - c) Von der Satzungsänderung sind die biblische Grundlage und die Gemeinnützigkeit ausgeschlossen.
 - d) Jede wesentliche Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Versammlung der eingeschriebenen Mitglieder, bei der wenigstens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein muss. Der entsprechende Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen gefasst sein.

§13: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder wenn dieser nicht mehr besteht, an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rentweinsdorf mit der Auflage, es gesondert zu verwalten und einem sich innerhalb der nächsten 5 Jahre nach erfolgter Auflösung neu gründenden Verein in den Kirchengemeinden Ebern oder Rentweinsdorf auszuhändigen, der die gleichen Zwecke dieser Satzung verfolgt und sich – nach dessen evtl. Neugründung – dem CVJM-Landesverband Bayern anschließt. Gründet sich in dieser Zeit kein entsprechender Verein, so hat die Kirchengemeinde Rentweinsdorf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Jugendarbeit zu verwenden.

§14: Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung in ihrer Fassung vom 30. November 2007 außer Kraft gesetzt.